

Geschäftsverzeichnismr. 568
Urteil Nr. 10/94 vom 27. Januar 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros, erhoben von der Duo Bruxelles GmbH und der Duo Belgium AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift vom 9. Juni 1993, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Duo Bruxelles, Centre d'orientation du couple », mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard Anspach 59/6, eingetragen in das Handelsregister von Brüssel unter der Nummer 510.868, durch ihren Geschäftsführer auftretend, und die Aktiengesellschaft Duo Belgium, mit Gesellschaftssitz in 6000 Charleroi, boulevard Tirou 17, Bk. 12, eingetragen in das Handelsregister von Charleroi unter der Nummer 166.831, durch ihren Verwaltungsrat auftretend, vertreten durch ihr geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, beide Domizil erwählend in der Kanzlei von RA A. de le Court, in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 77, die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1993 veröffentlicht wurde, insbesondere der Artikel 1, 6 § 1 5° und 6°, 7 §§ 1 und 2 und 8 §§ 1 und 2 des genannten Gesetzes.

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes im vorliegenden Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 25. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 28. und 29. Juni 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1993.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 30. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieses Schriftsatzes mit am 18. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23. August 1993 zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit einem am 9. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat einerseits und die klagenden Parteien andererseits haben jeweils am 2. und am 8. Dezember 1993 einen « Ergänzungsschriftsatz » eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 wurde der Richter K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter L. De Grève zu vertreten, der zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 16. Dezember 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien mitgeteilt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 25. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 29. November, 1. und 8. Dezember 1993 zugestellt wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 9. Juni 1994.

Auf der Sitzung am 16. Dezember 1993

- erschienen

. RA A. Vercruyse, *loco* RA A. de le Court, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA D. Lagasse und RA in B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, für der Ministerrat,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagenden Parteien berufen sich zur Begründung ihres Interesses an der Klageerhebung darauf, daß das Gesetz, das sowohl den Inhalt der Anzeigen von Ehevermittlungsbüros als auch die Form und den Inhalt des Ehevermittlungsvertrags zu regeln versuche, diesen Büros eine Frist von vier Monaten gewähre, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Sie seien demnach von dieser Bestimmung betroffen und hätten die entsprechenden finanziellen und organisatorischen Konsequenzen zu tragen.

Sie beziehen sich diesbezüglich insbesondere auf Artikel 6 § 1 5° und 6°, Artikel 7 § 1, Artikel 7 § 2 und Artikel 8, die zwangsläufig wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ehevermittlungsbüros haben würden.

« Die Ehevermittlungsbüros leisten nämlich hauptsächlich bei der Vertragsschließung mit einem neuen Mitglied eine finanzielle Anstrengung. Zu dem Zeitpunkt werden insbesondere zahlreiche Anstrengungen im Bereich der Werbung unternommen. Zudem verfügen diese Büros über Informationen und eine Kartei, in die viel Geld und Zeit investiert werden. »

Die klagenden Parteien hätten ihren Standpunkt in einem Schreiben an Minister Wathelet zum Ausdruck gebracht, als sich das genannte Gesetz noch in der Ausarbeitungphase befunden habe.

Außerdem liefen die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes Gefahr, in Konflikt zu gelangen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit. Die klagenden Parteien seien verpflichtet worden, den Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes Folge zu leisten. Die Duo Belgium AG habe übrigens ihre Zulassung am 1. Oktober 1992 erhalten. Zu diesem Zweck habe sie verschiedene Schritte unternehmen müssen, wobei für sie Kosten in Höhe von 1.000.000 Franken entstanden seien. « Das Gesetz über die Regelung der Ehevermittlungsbüros steht offensichtlich im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991. » « Die Widersprüchlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß das Gesetz über die Regelung der Ehevermittlungsbüros eine Zahlung auferlegt, die über die gesamte Vertragsdauer gestaffelt ist. Wenn ein Kunde nicht in der Lage ist, diese Zahlungen zu entrichten, kann er einen Kredit aufnehmen. Bei einer Kreditaufnahme muß der Kunde eine Anzahlung von 15 % leisten; das neue Gesetz über die Regelung der Ehevermittlungsbüros verbietet jedoch Anzahlungen. »

Die klagenden Parteien hätten daher ein direktes Interesse an der Klageerhebung, und zwar wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, die das neue Gesetz für sie verursache, obwohl sie bereits vorher Investitionen getätigt hätten, um die Bestimmungen des Gesetzes über den Konsumentenkredit zu erfüllen. Es bestehe ein ausreichender ursächlicher Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und dem für die Ehevermittlungsbüros entstandenen Schaden.

A.1.2. Die Klage sei zeitlich zulässig, da sie innerhalb der sechsmonatigen Frist nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1993 eingereicht worden sei.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.1.3. Der erste Klagegrund bezieht sich auf die « Verletzung von Artikel 6 der Verfassung, insofern Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 6 der Verfassung einführt ».

Das Gesetz stelle für die klagenden Parteien eine Diskriminierung dar, da es sich weder auf die Vermittlung per Korrespondenz, die Begegnungs- oder Freizeitclubs, noch auf verschiedene Organisationen, deren Zielsetzung darin bestehe, verschiedene Personen aus dem Ausland nach Belgien zu bringen, oder auf getarnte Büros, wie z.B. Psychologen, Schönheitspflegerinnen, Masseusen usw., sondern ausschließlich auf die Ehevermittlungsbüros beziehe.

Diese Sachlage sei um so schwerwiegender, da dadurch finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen für die genannten Büros entstünden sowie strafrechtliche Auswirkungen im Falle einer Gesetzesmißachtung. Daraus ergäben sich tatsächlich ein unlauterer Wettbewerb und eine wirkliche Diskriminierung im Sinne von Artikel 6bis der Verfassung.

« Allein durch das erklärte Ziel unterscheiden sich die Ehevermittlungsbüros von den übrigen wirtschaftlichen Akteuren, da die erstgenannten eine feste Bindung oder eine Ehe, die letztgenannten jedoch nur eine einmalige Beziehung verfolgen (diesbezüglich stellt sich die Frage der Wirksamkeit des Gesetzes und seiner unterschweligen Moral). »

Zu den anerkannten Rechten und Freiheiten der Belgier gehörten das Recht, eine Aktivität unter normalen Umständen auszuüben, und die Regeln des freien Wettbewerbs. Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes führe durch die Einschränkung seines Anwendungsbereiches jedoch eine Verletzung der Handelsfreiheit und des freien Wettbewerbs ein, da für die nicht vom Gesetz betroffenen Aktivitäten viel attraktivere Preise praktiziert werden könnten, wohingegen die Ehevermittlungsbüros im Sinne der gesetzlichen Verpflichtungen gezwungen seien, ihre Preise zu erhöhen, weil sich ihre Infrastruktur ausgeweitet und ihre kommerziellen Risiken erhöht hätten.

Das Ziel des Gesetzes, so wie es in den Vorarbeiten definiert worden sei, bestehe darin, alleinstehende Personen, die sich angesichts ihrer Probleme der Einsamkeit an Ehevermittlungsbüros gewandt hätten, zu schützen.

Das Ziel bestehe außerdem darin, bestimmte tadelnswerte Aktivitäten und Praktiken wie Täuschung oder Betrug zu ahnden und Privatpersonen gegenüber Mißbrauch zu schützen.

« Obwohl diese Zielsetzung an sich lobenswert ist, trägt sie jedoch nicht den Diskriminierungen Rechnung,

die offensichtlich zwischen den Gesellschaften, die die Bestimmungen befolgen, und jenen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und daher unbehelligt ihre Aktivitäten ohne jegliche Kontrolle oder spezifische Regelung ausführen können, eingeführt werden.»

Diese Diskriminierung sei unannehmbar, da diese Sachlage gegen die allgemeinen Grundsätze der Handelsfreiheit und des freien Wettbewerbs verstoßen würde, die sowohl in der belgischen Rechtsordnung als auch - unter Berücksichtigung der Grundsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - in der internationalen Rechtsordnung Geltung hätten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.1.4. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf den « Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, insofern die Artikel 6 Paragraph 1 Punkte 5, 6, 7 und 8 [man lese: die Artikel 6 § 1 5^o und 6^o, 7 und 8] des angefochtenen Gesetzes einen Widerspruch zwischen der Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1993 einerseits und der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit andererseits einführen. Durch die Einführung dieses Widerspruches schafft die Anwendung des Gesetzes über die Ehevermittlungsbüros eine Diskriminierung zwischen den im Gesetz vom 12. Juni 1991 genannten Kreditanbietern und den in dem Gesetz zur Einführung des Statuts für Ehevermittlungsbüros genannten Kreditanbietern ».

Die Artikel 6 § 1 6^o, 7 und 8, des Gesetzes vom 9. März 1993 stünden im Widerspruch zu Artikel 45 § 1 des Gesetzes über den Konsumentenkredit.

Keine der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1993 schließe die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über den Konsumentenkredit aus. Der Justiz- und Wirtschaftsminister habe anlässlich einer Interpellation keine zufriedenstellende Antwort auf diese Frage gegeben.

Dieses Problem sei bereits Gegenstand von Diskussionen im Rahmen der Vorarbeiten zu dem Gesetz über die Ehevermittlungsbüros gewesen. Bei der Abfassung dieses Gesetzes sei es einfach übergangen worden.

Es bestehe eine Diskriminierung zwischen den Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 9. März 1993 fallen würden, und jenen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juni 1991 fallen würden. Letztgenanntes Gesetz schaffe für den Kreditanbieter eine vorteilhaftere Lage, insofern er die Möglichkeit habe, bei der Vertragsschließung eine Anzahlung von 15 % zu erheben und eine längere und einfachere Streuung der Teilzahlungen vorzusehen, ohne daß der Kreditnehmer die Möglichkeit habe, den Vertrag frühzeitig zu kündigen - außer durch eine frühzeitige Rückzahlung des Kredits.

Diese Diskriminierung führe zu einer Verletzung der freien Ausübung wirtschaftlicher und kommerzieller Aktivitäten.

Standpunkt des Ministerrates

In bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers

A.2.1. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß der Gesetzgeber «drei grundlegende Ziele verfolgt hat: erstens, den Bereich der Ehevermittlung einer Moral zu unterwerfen, hauptsächlich durch die Gewährleistung einer verstärkten Transparenz dieses Bereichs; zweitens, den Verbraucher vor gewissen unehrlichen oder sogar betrügerischen Methoden zu schützen; und drittens, gegen verschiedene Praktiken vorzugehen, die die Würde des Menschen verletzen ».

Der Gesetzgeber habe nicht die Absicht gehabt, eine Qualitätskontrolle der Dienstleistungen vorzunehmen. Er habe ausschließlich eine Kontrolle auf wirtschaftlicher Ebene durchführen und den Verbraucher, der sich an ein Ehevermittlungsbüro wende, schützen wollen.

Zu diesem Zweck habe er diesen Unternehmen verschiedene Verpflichtungen auferlegt und Strafen bis hin zur Schließung des Unternehmens und Verbote vorgesehen.

In bezug auf die Zulässigkeit

A.2.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß er zu einer möglichen Unzulässigkeit der Klage keine Bemerkungen machen könne. « Trotz ihrer Anfrage bei der Kanzlei des Hofes war es der beklagten Partei nicht möglich, die Anlagen der Klage einzusehen, u.a. die Satzungen der beiden Klägerinnen und die eventuellen Klageerhebungsbeschlüsse ihrer zuständigen Organe. »

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.3. Das angefochtene Gesetz betreffe nicht nur jene Ehevermittlungsbüros, die als solche an die Öffentlichkeit treten würden, sondern jedes Unternehmen, dessen Aktivität darin bestehe, gegen Entgelt Begegnungen zwischen Personen zu regeln, deren direktes oder indirektes Ziel eine Ehe oder eine feste Bindung sei. « Wenn Büros, die die in diesem Gesetz genannten Aktivitäten ausüben, versuchen, dieses Gesetz zu umgehen, liegt ein Problem in der Anwendung des betreffenden Gesetzes vor, und nicht ein Problem der Übereinstimmung dieses Gesetzestextes mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung. »

Die alleinige Tatsache, durch bestimmte Maßnahmen die Handelsfreiheit in einem Bereich einzuschränken - im vorliegenden Fall, im Bereich der Ehevermittlung -, indem einem Unternehmen verschiedene Verpflichtungen auferlegt würden, reiche nicht aus, um diese Maßnahmen als eine ungerechtfertigte Diskriminierung zu betrachten.

Im vorliegenden Fall werde die Notwendigkeit eines Eingriffes durch die Zielsetzung des Gesetzgebers gerechtfertigt. Die eingeführten Maßnahmen stünden nämlich im Verhältnis zu dieser Zielsetzung, und die klagenden Parteien würden nicht nachweisen, inwiefern die auferlegten Einschränkungen offensichtlich unverhältnismäßig seien.

Die übrigen von den klagenden Parteien angeführten Unternehmen (Clubs für gelegentliche Begegnungen) würden andere Aktivitäten ausüben und diese beiden Arten von Aktivitäten könnten nicht in ein und dieselbe Kategorie eingeordnet werden.

Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß im Bereich der Ehevermittlung besondere Probleme auftreten würden: die durchgeführten spezifischen Maßnahmen würden sich diesen Problemen widmen. « Daher besteht also eine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Sonderbehandlung, die der Gesetzgeber für die Aktivitäten der Ehevermittlung vorsieht. »

Es sei zudem falsch zu behaupten, daß der Gesetzgeber unmoralische Aktivitäten fördere würden, indem er das Gesetz nicht auf die Begegnungsclubs ausdehne. Die Schwierigkeiten bei der Definition von Begegnungsclubs und Partnervermittlungsbüros hätten den Gesetzgeber eben dazu veranlaßt, diese nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes miteinzubeziehen, da dies zu juristischen Problemen geführt hätte.

Die klagenden Parteien gäben selbst zu, daß die Begegnungsclubs eine Vielzahl von Sachlagen abdecken würden.

« Außerdem haben die Begegnungsclubs eine andere Zielsetzung als die Ehevermittlungsbüros, selbst wenn aus in diesen Clubs auf verschiedenste Weise gemachten Bekanntschaften und aus dem Gesellschaftsleben im allgemeinen zweifellos zahlreiche Ehen oder feste Bindungen hervorgegangen sind. »

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.2.4. Die Klage beinhalte in Wirklichkeit keinen Klagegrund für die Nichtigerklärung von Artikel 6 § 1 5°; der Klagegrund sei daher von vornherein insofern zu verwerfen.

Der Klagegrund ist mangels Interesse nicht zulässig, da die klagenden Parteien weder beweisen würden, daß « nahezu alle Begegnungsclubs Kredite gewähren (generell als Kreditmakler), um die von ihnen angebotenen Dienstleistungen vergüten zu lassen », noch den Beweis erbringen würden, daß die angefochtenen Bestimmungen sie tatsächlich in finanzielle Schwierigkeiten versetzen würden.

Sehr subsidiär sei der Klagegrund nicht aus dem gleichen Grund begründet wie jener, der anlässlich der Überprüfung des ersten Klagegrundes angeführt werde; die klagenden Parteien bezögen sich auf eine

Diskriminierung zwischen den Ehevermittlungsbüros und den Begegnungsclubs. Die Personen oder Gesellschaften, die im Rahmen der Ausübung der ein oder anderen dieser Aktivitäten Kredite gewähren würden, befänden sich jedoch in Situationen, die in keiner Weise vergleichbar seien.

Vollkommen subsidiär sei zu berücksichtigen, daß für den Fall, daß ein Gesetz in einem spezifischen Bereich der Wirtschaftstätigkeit Bestimmungen auferlege, die mit denen eines allgemeinen Gesetzes nicht vereinbar seien, der Grundsatz « *lex specialia generalibus derogat* » anzuwenden sei. Im vorliegenden Fall weiche Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 1993 von Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 ab. « Diese Abweichung ist nicht verwunderlich, da der Gesetzgeber deutlich die Absicht verfolgte, die Ehevermittlungsbüros fortan aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit auszuschließen, außer wenn zusätzlich zu dem Pflichtsystem der gestaffelten Zahlungen Zahlungserleichterungen angeboten werden. »

Es könne keine Diskriminierung bestehen, da die gestaffelte Zahlung keine Form eines Kredites sei, sondern eine Streuung der Zahlungen je nach Ausführung der Dienstleistungen, so daß diese beiden Situationen nicht vergleichbar seien.

Die im Gesetz vom 12. Juni 1991 aufgeführte Verpflichtung, eine Anzahlung von 15 % zu entrichten, ziele nicht darauf ab, den Unternehmen einen Dienst zu erweisen, sondern den Verbraucher zu schützen, um ihn vor unüberlegten Käufen zu bewahren.

Der Gesetzgeber habe in jedem Fall die vom gemeinen Recht abweichenden Bestimmungen, die in dem angefochtenen Gesetz enthalten seien, durch den Umstand gerechtfertigt, daß im Bereich der Ehevermittlung die erteilten Leistungen in einer gewissen Anzahl von Fällen nicht den Versprechungen und dem gezahlten Preis entsprächen und daß der Kunde sich gegenüber den Ehevermittlungsbüros häufig in einer unterlegenen Stellung befinde.

Die Ehevermittlungsverträge hätten vor der Verabschiedung des Gesetzes zu einem außergewöhnlich hohen Anteil von Mißbräuchen Anlaß gegeben, von denen manche zu einem Strafverfahren geführt hätten.

Aus diesen Gründen seien die angefochtenen Bestimmungen vom Gesetzgeber verabschiedet worden.

In bezug auf die gesetzlich festgelegte Bedenkzeit von sieben Werktagen, während der der Kunde berechtigt sei, vom Vertrag zurückzutreten, und während der keine Anzahlung oder andere Zahlung gefordert oder angenommen werden dürfe, habe der Gesetzgeber von den anwendbaren Grundsätzen abweichen wollen, um die Kunden der Büros zu schützen, da es sich um Personen handle, deren Urteilsvermögen eingeschränkt sein könne, weil sie sich gefühlsmäßig in einer Notlage befänden, die von manchen Verkäufern ausgebeutet werde. « Der Gesetzgeber war der Ansicht, daß es rechtmäßig ist, daß ein Kunde kurzfristig, sobald er in der Lage ist, die Situation objektiver einzuschätzen, vom Vertrag zurücktreten kann. »

Der Gesetzgeber habe ebenfalls den Umstand berücksichtigt, daß für ein Ehevermittlungsbüro zu Beginn des Inkrafttretens eines Vertrags die meisten Kosten entstünden, da das Gesetz die Möglichkeit vorsehe, den Vertrag zum Ende jedes Quartals gegen Zahlung einer nicht unerheblichen maximalen Entschädigung zu kündigen.

Der Ministerrat bezieht sich auf Auszüge der Vorarbeiten und vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß der Gesetzgeber die Staffelung der Zahlungen für notwendig habe erachten können, um den Verbraucher zu schützen, der sich in einer unangenehmen Situation befinden würde, wenn er den Vertrag während der Vertragsdauer kündigen könnte, obwohl er den Gesamtbetrag gezahlt oder einen Schuldschein als Garantie hinterlegt habe.

In manchen Fällen werde der Preis im Anschluß an die Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes möglicherweise leicht angehoben werden. Dieser eventuelle Preisanstieg entspreche jedoch einem verstärkten Verbraucherschutz.

Wegen aller besonderen Umstände der Ehevermittlung sei ein spezifischer Verbraucherschutz notwendig gewesen, da die bestehende Gesetzgebung sich bei der Gewährleistung dieses Schutzes als unzureichend erwiesen habe.

Die den Ehevermittlungsbüros durch Artikel 6 § 1 ^o und durch die Artikel 7 und 8 des angefochtenen Gesetzes auferlegten Bestimmungen seien angesichts dieser Zielsetzung gerechtfertigt und angemessen und würden zu keiner Diskriminierung führen, die gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße.

*Erwiderung der klagenden Parteien**In bezug auf die Zielsetzung*

A.3.1. Die Zielsetzung des Gesetzgebers werde wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs des angefochtenen Gesetzes nicht erreicht, da dieses sich nicht auf die Vermittlung per Korrespondenz und die Begegnungsclubs beziehe. Die angeführten Beweggründe seien nicht überzeugend, da die meisten Begegnungsclubs oder kommerziellen Freizeitclubs eine parrallele und sehr lukrative Aktivität im Bereich der « individuellen Bekanntschaften » ausüben oder verbergen würden.

Aus diesen Analysen und aus dieser Beanstandung der begrenzten Anwendung des Gesetzes ergebe sich, daß die Zielsetzung nur Illusion sei und daß in Wirklichkeit der Verbraucher in keiner Weise durch die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes geschützt werde.

In bezug auf die Zulässigkeit

A.3.2. In bezug auf ihr Interesse an der Klageerhebung sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß sie alle durch das organisierende Gesetz über den Schiedshof vorgeschriebenen Schriftstücke in der Anlage hinterlegt zu hätten.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.3.3. Der gegenüber dem Gesetz angebrachte Vorwurf betreffe keineswegs die Frage der Hintergehung oder der Anwendung des Gesetzes, sondern die Diskriminierung, die durch dessen begrenzte Anwendung entstehe, wie sie aus Artikel 1 hervorgehe.

In bezug auf den Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit berufen sich die klagenden Parteien auf Urteil Nr. 10/93 des Hofes vom 11. Februar 1993. Sie sind der Ansicht, daß im vorliegenden Fall ihnen gegenüber eine Diskriminierung bestehe, da aus der Überprüfung des begrenzten Anwendungsbereichs des Gesetzes hervorgehe, daß der Verbraucher nicht völlig geschützt sei, obwohl dies laut den Vorarbeiten jedoch das erklärte Ziel des Gesetzes gewesen sei, und daß daher ein Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit vorliege, die in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung stehe.

Die klagenden Parteien bitten den Hof, ihrer Infrastruktur Rechnung zu tragen. Sie hätten stets den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Folge geleistet, wohingegen andere Arten von Gesellschaften, die ähnliche Ziele verfolgen würden und nicht durch dieses Gesetz betroffen seien, sich in einer ausgesprochen vorteilhafteren Lage befänden.

« Aus dem Schriftsatz der Gegenpartei wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber darüber informiert war, daß andere Arten von Büros bestehen, die ähnliche Aktivitäten ausüben. Der Gegenpartei zufolge wurden diese wegen der Schwierigkeit, ihr juristisches Statut zu bestimmen, jedoch nicht mit einbezogen.

Dies ist ein ausreichender Beweis dafür, daß die Verletzung der Freiheit nicht objektiv gerechtfertigt werden kann und völlig unangemessen ist, zumal die Zielsetzung des Gesetzgebers letztendlich nicht erreicht werden wird. »

Es genüge bereits, Werbeblätter aufzuschlagen, um festzustellen, daß die Begegnungs- oder Freizeitclubs in den gleichen Rubriken wie die Ehevermittlungsbüros inserieren und sich ebenfalls an Alleinstehende wenden würden.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3.4. In bezug auf den Klagegrund auf Nichtigerklärung von Artikel 6 § 1 5^o machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, daß sie « einen Klagegrund auf Nichtigerklärung » vorbringen würden, der von dem « Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgeht und daher nicht zu verwerfen ist, sondern für begründet erklärt werden muß ».

In bezug auf das Interesse an diesem Klagegrund sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß sie ihre Situation unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Konsumentenkredit erläutert hätten, u.a. in einem Schreiben an Minister Wathelet vom 8. Februar 1993, das der Klage beigelegt worden sei und in dem sie alle Maßnahmen erläutert hätten, die sie hätten treffen müssen, um diesem Gesetz Folge zu leisten.

Sie sind ebenfalls der Ansicht, daß aus der Werbung ersichtlich werde, daß die Büros, die Begegnungsclubs organisieren würden, ebenfalls Konsumentenkredite anbieten würden und daß der Hof diesbezüglich die in Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 (Übermittlung von Schriftstücken und Informationen, Feststellungen, Sachverständigengutachten) aufgeführten Maßnahmen anwenden könne.

Die klagenden Parteien kommen zu dem Schluß, daß sie ein ausreichendes Interesse vorweisen würden, um den Klagegrund vorzubringen, und zwar angesichts der Investitionen, die sie getätigt hätten, um die Bedingungen des Gesetzes über den Konsumentenkredit zu erfüllen, und angesichts der schädigenden Auswirkungen, die sich für sie aus der Anwendung des angefochtenen Gesetzes, das eine Diskriminierung schaffe, ergäben.

In bezug auf die inhaltliche Überprüfung des Klagegrunds bestreiten die klagenden Parteien nicht das Rangverhältnis der Rechtsquellen.

Der Widerspruch, der zwischen diesen beiden Verordnungbestimmungen bestehe, und die Tatsache, daß das spezifische Gesetz über dem allgemeinen Gesetz stehe, würden jedoch offensichtlich eine Diskriminierung zwischen den verschiedenen Kreditinstituten schaffen, ohne daß diese objektiv gerechtfertigt werden könne. »

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros enthält eine Definition der Ehevermittlung (Kapitel I), Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung (Kapitel II), Bestimmungen bezüglich des Ehevermittlungsangebotes und -vertrages (Kapitel III), Bestimmungen bezüglich der Aufdeckung und Feststellung von Verstößen (Kapitel IV) und Strafbestimmungen (Kapitel V).

Artikel 1 besagt folgendes:

« Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist unter Ehevermittlung jede Aktivität zu verstehen, die darin besteht, gegen Entgelt Begegnungen zwischen Personen zu regeln, mit dem direkten oder indirekten Ziel, eine Ehe oder eine feste Bindung anzubahnen. »

Artikel 6 § 1 5° und 6° sieht folgendes vor:

« Bei sonstiger Nichtigkeit muß der schriftliche Vertrag zwischen dem Ehevermittlungsbüro und dem Kunden folgende Angaben beinhalten:

(...)

5° der zu zahlende Preis und gegebenenfalls die Zahlungsmodalitäten;

6° folgende Rücktrittsklausel, fettgedruckt und getrennt vom Text eingerahmt auf der Vorderseite des ersten Blatts: ' Innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag nach Unterzeichnung des Vertrags ist der Kunde berechtigt, ohne jegliche Kosten oder Entschädigungszahlungen vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, unter der Bedingung, daß er das Ehevermittlungsbüro mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief davon in Kenntnis setzt ' ».

Artikel 7 sieht folgendes vor:

« § 1. Der Ehevermittlungsvertrag gilt erst nach Ablauf einer Bedenkzeit von sieben Werktagen ab dem Tag nach der Vertragsschließung.

Während dieser Bedenkzeit ist der Kunde berechtigt, dem Ehevermittlungsbüro mitzuteilen, daß er vom Vertragsverhältnis gemäß den in Artikel 6 § 1 6° vorgesehenen Modalitäten zurücktritt.

Vor Ablauf der Bedenkzeit darf keine Anzahlung oder andere Zahlung des Kunden gefordert oder angenommen werden.

§ 2. Der Ehevermittlungsvertrag wird für eine bestimmte Zeitspanne abgeschlossen, die nicht länger als ein Jahr sein darf.

Der Vertrag kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Zum Ende jedes Quartals kann jede Partei den Vertrag frühzeitig beenden durch einen mindestens fünfzehn Tage vorher bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, ohne zur Zahlung von zusätzlich zu den im folgenden Absatz vorgesehenen Entschädigungen verpflichtet zu sein.

Der erste Vertrag kann die Verpflichtung für den Kunden, der einen solchen Vertrag frühzeitig beendet, beinhalten, dem Büro eine Entschädigung zu zahlen, die nicht höher sein darf als dreißig Prozent, zwanzig Prozent oder zehn Prozent des Gesamtpreises, je nachdem, ob der Vertrag zum Ende des ersten, zweiten oder dritten Quartals beendet wird. »

Artikel 8 sieht folgendes vor:

« § 1. Die Zahlung des Preises muß über die gesamte Vertragsdauer gestaffelt werden, und zwar in gleichen Monats- oder Quartalraten.

§ 2. Niemand ist berechtigt, im Rahmen des Vertrags oder seiner Finanzierung vom Kunden oder vom Bürgen oder von jeder Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, die Unterzeichnung einer Tratte oder eines Eigenwechsels als Zahlungsgarantie für die vertraglich festgelegten Verpflichtungen zu verlangen.

Niemand ist berechtigt, einen Scheck als Zahlungsgarantie für die vom Kunden geschuldete Summe anzunehmen. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. In einem in öffentlicher Sitzung erläuterten «Ergänzungsschriftsatz» vertritt der Ministerrat der Meinung, daß die Klage nicht mehr zulässig sei, da die erste klagende Partei keine Aktivitäten mehr ausübe und die zweite klagende Partei ihren Gesellschaftszweck auf Aktivitäten im Bereich der Begegnungsclubs ausgedehnt habe, so daß beide kein Interesse mehr an dieser Rechtssache aufweisen würden.

Zu diesen Argumenten Stellung nehmend hat Duo Belgium Credit, vormals Duo Belgium, erklärt, sich in bezug auf die Zulässigkeit ihrer Klage nach dem Ermessen des Hofes zu richten, da sie unter Berücksichtigung des angefochtenen Gesetzes ihre Aktivitäten auf den Bereich eines Begegnungsclubs verlegt habe. Duo Bruxelles hingegen sei als Ehevermittlungsbüro anerkannt und hat die Zulässigkeit ihrer Klage verteidigt, obwohl sie gezwungen gewesen sei, ihre Aktivitäten im Bereich der Ehevermittlung in Abwartung des Urteils des Hofes in der vorliegenden Rechtssache aufs Eis zu legen.

B.3. Aus den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1993 geht hervor, daß die Duo Belgium AG u.a. ihren Gesellschaftszweck auf Aktivitäten im Bereich der Begegnungsclubs ausgedehnt und ihren Namen in «Duo Belgium Credit» geändert hat.

Diese Änderungen führen nicht dazu, daß der Gesellschaft jegliche Möglichkeit genommen wird, Aktivitäten im Bereich der Ehevermittlung auszuüben, da ihr Gesellschaftszweck nicht abgeändert, sondern ausgedehnt wird. Nichtsdestoweniger hat die Partei auf der Sitzung erläutert, daß sie ihre Aktivitäten auf die eines Begegnungsclubs verlegt habe. Sie weist daher nicht mehr das erforderliche Interesse auf, um gegen das angefochtene Gesetz vorzugehen.

B.4. Die Satzung der Duo Bruxelles GmbH wurde nicht abgeändert. Diese Gesellschaft gibt zu, ihre Aktivitäten im Bereich der Ehevermittlung wegen der Schwierigkeiten, die durch das Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes entstehen, aufs Eis gelegt zu haben. Daraus ergibt sich nicht, daß sie aus diesem Grund nicht mehr das erforderliche Interesse aufweisen würde, um gegen dieses Gesetz vorzugehen. Ihre Klage ist daher zulässig.

In bezug auf die Tragweite der Klage

B.5.1. Im Dispositiv ihrer Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung « der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros, insbesondere der Artikel 1 des Gesetzes, 6, Paragraph 1, 5 und 6, 7 Par. 1° und 2°, und 8, Par. 1° und 2°, wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ».

B.5.2. Eine Klage auf Nichtigerklärung ist nur zulässig bezüglich der Bestimmungen, gegen die die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe gerichtet sind.

Aus der Darlegung der in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe geht hervor, daß die Klage sich auf Artikel 1, Artikel 6 § 1 6°, Artikel 7 und Artikel 8 § 1 beschränkt. Der Hof beschränkt sich daher bei der Überprüfung der Rechtssache auf diese Bestimmungen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.6.1. In ihrem ersten Klagegrund beziehen die klagenden Parteien sich auf den Verstoß gegen Artikel 6 der Verfassung, insofern Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1993 den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf die Ehevermittlungsbüros beschränken würde und sich weder auf die Vermittlung per Korrespondenz, die Begegnungs- oder Freizeitclubs, noch auf verschiedene Organisationen, deren Zielsetzung darin bestehen würde, verschiedene Personen aus dem Ausland nach Belgien zu bringen, oder auf getarnte Büros beziehen würde.

B.6.2. Die Zielsetzung dieses Gesetzes begrenzt sich auf die Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros. Artikel 1 versteht unter dem Begriff «Ehevermittlung» im Sinne des Gesetzes «jede Aktivität, die darin besteht, gegen Entgelt Begegnungen zwischen Personen zu regeln, mit dem direkten oder indirekten Ziel, eine Ehe oder eine feste Bindung anzubahnen».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestand, durch eine spezifische Gesetzgebung gegen die Mißbräuche vorzugehen, die auf dem Gebiet der Ehevermittlung aufgetreten waren, da diese Mißbräuche die Würde des Menschen verletzen konnten und die Notwendigkeit deutlich geworden war, einen der beiden Vertragspartner, der « sich

gegenüber den Ehevermittlungsbüros häufig in einer unterlegenen Stellung befindet », zu schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 81/6, S. 9). « Es handelt sich um eine Abweichung von den im Bereich der Handelspraktiken anwendbaren Grundsätzen, die durch das nicht unerhebliche Risiko gerechtfertigt wird, daß ein Vertrag durch eine psychologisch geschwächte Person abgeschlossen wird, die Gefahr läuft, unter dem Einfluß der Überzeugungskraft eines Verkäufers unüberlegt zu handeln. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 466/2, S. 3).

Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß, obwohl Artikel 1 sich auf alle Ehevermittlungsbüros bezieht, ungeachtet ihrer Rechts- oder Geschäftsform, « die Einbeziehung von Begegnungsclubs und Partnervermittlungsbüros in den Anwendungsbereich des Gesetzes wegen der Schwierigkeiten, diese zu definieren, zu zahlreichen juristischen Problemen führen und eine Vielzahl von Fragen aufwerfen würde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 466/2, SS. 10 und 11).

B.6.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.4. Der Gesetzgeber konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß es notwendig war, zur Regelung und Überwachung der Tätigkeit der Ehevermittlungsbüros spezifische Bestimmungen zu verabschieden. Da er diese Zielsetzung verfolgte, konnte er angemessen davon ausgehen, daß nur jene Unternehmen, die Begegnungen zwischen Personen organisieren, mit dem direkten oder indirekten Ziel, eine Ehe oder eine feste Bindung anzubahnen, von diesen Bestimmungen betroffen sein sollten. Es wird Sache der mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden und der Richter, deren Aufgabe es ist, diese Behörden zu überwachen, sein, zu bewerten, ob die Clubs, Organisationen oder getarnten Büros, die ähnliche Aktivitäten ausüben, in den Anwendungsbereich

des Gesetzes fallen oder nicht.

Nachdem angenommen werden kann, daß eine vom Gesetzgeber verabschiedete Maßnahme geeignet ist, Mißbräuche zu verhindern, reicht der Umstand, daß ähnliche Mißbräuche noch nicht von dieser Maßnahme betroffen sind, nicht aus, um der Maßnahme ihre Rechtfertigung zu nehmen.

Da die unterschiedliche Behandlung zwischen den Ehevermittlungsbüros im weitesten Sinn und den übrigen Unternehmen angesichts der Zielsetzung als objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt erscheinen kann, ist es nicht Aufgabe des Hofes, an Stelle des Gesetzgebers zu entscheiden, ob nicht parallel zu dem angefochtenen Gesetz eine Regelung verabschiedet werden sollte, die auf die Begegnungsclubs und die Partnervermittlungsbüros anwendbar wäre, deren Zielsetzung nicht in der Anbahnung einer Ehe oder einer festen Bindung liegt.

B.6.5. Der erste Klagegrund ist nicht begründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7.1. In ihrem zweiten Klagegrund beziehen sich die klagenden Parteien auf einen Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung aufgrund des Widerspruchs, der zwischen den Artikeln 6 § 1 6°, 7 und 8 des angefochtenen Gesetzes und der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit bestehen würde, sowie aufgrund der diesbezüglichen Diskriminierung zwischen den Kreditanbietern, die durch das ein oder andere Gesetz betroffen sind.

B.7.2. Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit, der sich auf den Ratenverkauf bezieht, besagt folgendes:

« Spätestens nach Unterzeichnung des Vertrags muß der Verkäufer eine Anzahlung erheben, deren Betrag nicht unter 15 % des gesamten Verkaufspreises liegen darf. »

Die Artikel 6 § 1 6° und 7 § 1 des angefochtenen Gesetzes, die es dem Kunden ermöglichen, während sieben Werktagen ab dem Tag nach der Vertragsschließung vom Vertrag zurückzutreten, und die untersagen, daß eine Anzahlung oder jegliche andere Zahlung vor Ablauf dieser Frist

verlangt oder angenommen wird, stehen im Widerspruch zu Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Konsumentenkredit. Auf diesen Widerspruch wurde bereits im Laufe der Vorarbeiten hingewiesen.

« Die Kommission wird sich mit zwei Schwierigkeiten befassen müssen:

- Aus einer Analyse der Handelsverwaltung geht hervor, daß der Entwurf dahingehend ausgelegt werden könnte, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Konsumentenkredit auf alle Ehevermittlungsverträge anwendbar sind, wegen des in diesem Entwurf vorgesehenen Systems einer gestaffelten Zahlung; dies war sicherlich nicht die Absicht der Verfasser dieses Textes, denn Ziel des in diesem Entwurf vorgeschriebenen Systems einer gestaffelten Zahlung ist es, die Möglichkeit einer Beendigung des Vertrags vor dessen Ablauf nicht für den Verbraucher *de facto* uninteressant zu machen;

- außerdem handelt es sich bei der gestaffelten Zahlung nicht um eine Form von Kredit, sondern um die Streuung der Zahlung gemäß der Ausübung der Dienstleistungen; (...)

Die erste Schwierigkeit kann dadurch gelöst werden, daß die Anwendung des Gesetzes über den Konsumentenkredit ausdrücklich durch genaue Erklärungen in den Vorarbeiten ausgeschlossen wird.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß das Gesetz über den Konsumentenkredit nicht angewandt würde, wenn zusätzlich zu dem Pflichtsystem der gestaffelten Zahlungen Zahlungserleichterungen angeboten würden. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 466/2, SS. 4 bis 5).

Aus dem Vorgenanntem ergibt sich, daß nur das angefochtene Gesetz auf Ehevermittlungsbüros anwendbar ist.

B.7.3. Es bleibt zu überprüfen, ob der Gesetzgeber, indem er spezifische Bestimmungen für Ehevermittlungsverträge vorgesehen hat, die Ehevermittlungsbüros gegenüber den Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juni 1991 fallen, diskriminiert hat.

Die beiden angeführten Kategorien von Unternehmen sind nicht ausreichend vergleichbar.

Bei den Unternehmen, auf die sich das Gesetz vom 12. Juni 1991 bezieht, handelt es sich nämlich um Unternehmen, die Kredite anbieten, wohingegen laut Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1993 die Ehevermittlungsbüros gegen Entgelt Begegnungen zwischen Personen regeln, mit dem direkten oder indirekten Ziel, eine Ehe oder eine feste Bindung anzubahnen. Das im Gesetz vom 9. März 1993 vorgesehene System einer gestaffelten Zahlung des Preises wird nicht wie ein

Kreditsystem aufgefaßt, sondern wie ein System einer Vergütung im Verhältnis zur Dienstleistung und daher wie ein System zur Streuung der Zahlungen im Verhältnis zur Ausübung der Dienstleistungen. Der Gesetzgeber war der Ansicht, daß dieses System aufgrund der besonderen Art des Vertrags notwendig war, um den Kunden zu schützen, indem es verhindert, daß er bei Vertragsabschluß zahlen muß (zu einem Zeitpunkt, an dem er die Gegenleistungen noch nicht bewerten kann), und um die ihm durch Artikel 7 § 2 gebotenen Möglichkeiten, den Vertrag vorzeitig beenden, finanziell haltbar zu machen. Zudem hat der Gesetzgeber berücksichtigt, daß die umfangreichsten Leistungen in der Anfangsphase des Vertragsablaufs durch das Unternehmen geboten werden. Er hat daher den Betrag der Entschädigung, die dem Kunden bei Beendigung des Vertrags - unter der Bedingung, daß diese Entschädigung vertraglich festgelegt ist - (Artikel 7 § 2) abverlangt werden kann, diesem Umstand angepaßt. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung werden daher nicht verletzt.

B.7.4. Der zweite Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior